



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Kantonales Laboratorium
Umweltsicherheit

Muesmattstrasse 19
3012 Bern
+41 31 633 11 11
info.usi.kl@be.ch
www.be.ch/usi

Merkblatt Bauen in Konsultationsbereichen

1. Ziele

Dieses Merkblatt richtet sich an die Bauherrschaften für Vorhaben innerhalb von Konsultationsbereichen¹ von Anlagen, für welche die Störfallverordnung (StFV)^{2,3} gilt. Das Merkblatt soll diese:

- für die Bedeutung der Errichtung von Bauten und Anlagen in der Umgebung von Störfallanlagen sensibilisieren und in allgemeiner Weise beraten;
- darüber informieren, wie die Berücksichtigung der Störfallvorsorge in Baubewilligungsverfahren von Vorhaben innerhalb von Konsultationsbereichen von Störfallanlagen im Kanton Bern umgesetzt wird⁴.

Das Merkblatt basiert auf den Empfehlungen der Planungshilfe *Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge* des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE)⁵.

2. Einführung

2.1 Grundsätzliches

Die StFV bezweckt, die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen zu schützen. Als Störfall gilt ein ausserordentliches Ereignis in einem Betrieb, auf einem Verkehrsweg (Eisenbahnanlage, Durchgangsstrasse) oder an einer Rohrleitungsanlage zur Beförderung gasförmiger Brenn- und Treibstoffe⁶ im Geltungsbereich der StFV, bei dem erhebliche Einwirkungen ausserhalb des Betriebsareals, auf oder ausserhalb des Verkehrswegs oder ausserhalb der Rohrleitungsanlage auftreten können.

Die StFV verpflichtet die Inhaber von Störfallanlagen, alle geeigneten Sicherheitsmassnahmen an der Quelle zu treffen, damit das Risiko im Sinne der StFV als tragbar beurteilt werden kann. Die Vollzugsbehörden kontrollieren, ob die Inhaber ihre Pflichten aus der StFV eigenverantwortlich wahrnehmen.

¹ Angrenzende Bereiche nach Art. 11a Abs. 2 StFV, in denen die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führen kann.

² Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012)

³ Für Betriebe, Verkehrswege, Rohrleitungsanlagen und militärische Anlagen, für welche die StFV gilt, wird im vorliegenden Merkblatt der Sammelbegriff *Störfallanlagen* verwendet.

⁴ Dieses Merkblatt deckt die Baugesuche **von Betrieben im Geltungsbereich der StFV nicht** ab. Für das Vorgehen bei Baugesuchen von Betrieben mit chemischem Gefahrenpotenzial wird auf Kap. 6.3 der Arbeitshilfe *Störfallvorsorge: Betriebe mit Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen. Aufgaben der Inhaber – Arbeitshilfe* des Kantonalen Laboratoriums (KL) verwiesen: www.be.ch/usi → Störfallvorsorge → Formularset Kurzbericht gemäss Störfallverordnung (StFV).

⁵ Bundesamt für Raumentwicklung ARE et al., 2022, Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge, Bern: www.are.admin.ch → Medien & Publikationen → Publikationen → Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge

⁶ Erdgashochdruckleitungen und Ölleitungen (im Kanton Bern fallen nur Erdgashochdruckleitungen in den Geltungsbereich der StFV)

2.2 Bezug zu raumwirksamen Tätigkeiten

2.2.1 Koordination der Richt- und Nutzungsplanung mit der Störfallvorsorge

Obwohl sich die StfV an die Inhaber von Störfallanlagen richtet, besagt der Planungsgrundsatz von Art. 3 Abs. 3 Bst. b Raumplanungsgesetz (RPG)⁷ auch, dass Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen – zu welchen Einwirkungen durch Störfälle gehören – möglichst verschont werden sollen. Die Berücksichtigung der Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung⁸ ist somit implizit die Pflicht der Planungsbehörden. In der Praxis wurde diese Problematik jedoch vor allem aufgrund von Informationsslücken lange wenig berücksichtigt.

Um diesen Planungsgrundsatz des RPG zu konkretisieren, wurde die StfV bez. der Berücksichtigung der Störfallvorsorge in der Raumplanung⁸ verdeutlicht: Am 1. April 2013 wurde der Art. 11a neu in die StfV aufgenommen, der nun die Kantone explizit dazu verpflichtet, die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen (Koordination Raumplanung – Störfallvorsorge). Dabei werden ausschliesslich Schädigungen der Bevölkerung betrachtet. Die möglichen Schädigungen der Umwelt spielen bei der Koordination Raumplanung – Störfallvorsorge grundsätzlich keine Rolle. Die Schwere der Schädigungen der Bevölkerung lässt sich i. d. R. an der Anzahl Todesopfer messen, in begründeten Ausnahmefällen an der Anzahl Verletzte.

Da bei Störfällen die Letalität mit zunehmendem Abstand von der Quelle abnimmt, beschränkt sich die Koordination in der Praxis auf räumlich begrenzte Bereiche um die Störfallanlagen, in denen die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos (der Störfallanlage⁹) führen kann (sogenannte «Konsultationsbereiche»¹, Art. 11a Abs. 2 StfV). Kantone und Bund haben die Konsultationsbereiche kartografisch darzustellen und der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen.

Im Rahmen der Koordination klären die Planungsbehörden u. a. ab, ob ihre raumplanerischen Vorhaben, welche Konsultationsbereiche überlagern, risikorelevant sind. Trifft dies zu, haben sie zu prüfen, ob Schutzmassnahmen¹⁰ in der Umgebung der Störfallanlage zur Verminderung des Risikos (der Störfallanlage) zur Verfügung stehen und diese gegebenenfalls in der Nutzungsplanung verbindlich zu verankern.

2.2.2 Erweiterung der Pflicht zur Berücksichtigung der Störfallvorsorge auf rechtskräftige Bauzonen

Rechtskräftige Bauzonen, die vor der Einführung von Art. 11a StfV am 1. April 2013 genehmigt wurden, haben sich der Koordination Raumplanung – Störfallvorsorge entzogen¹¹.

Darum hat der Bund entschieden, mit der Revision 2018 der Störfallverordnung die Tragweite von Art. 11a Abs. 1 StfV zu erweitern, damit die Störfallvorsorge auch in rechtskräftigen Bauzonen, bei welchen keine Koordination nach Ziff. 2.2.1 im Rahmen der Nutzungsplanung stattgefunden hat, berücksichtigt wird.

Gemäss der Planungshilfe *Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge* des ARE soll im Baubewilligungsverfahren mit dem Art. 11a Abs. 1 StfV «der verbesserte Schutz bestehender Störfallanlagen durch

⁷ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)

⁸ Für die Richt- und Nutzungsplanung wird der Sammelbegriff *Raumplanung* verwendet.

⁹ In der Störfallverordnung bezieht sich der Begriff «Risiko» auf das kollektive Risiko, das von der Störfallanlage ausgeht (vgl. Art. 2 Abs. 5 StfV).

¹⁰ Im vorliegenden Merkblatt wird der Sammelbegriff *Schutzmassnahmen* für Massnahmen in der Umgebung von Störfallanlagen verwendet, im Gegensatz zum Sammelbegriff *Sicherheitsmassnahmen*, welcher für Massnahmen an der Quelle (d. h. an den Störfallanlagen) getroffen werden.

¹¹ Dies gilt auch für gewisse Bauzonen, die aufgrund der noch nicht eingebürgerten Praxis ohne Koordination nach dem 1. April 2013 genehmigt wurden.

die Behebung eines Informationsdefizits beim benachbarten Bauherrn» bezweckt werden (Standortsicherung).

Bei rechtskräftigen Bauzonen, bei welchen keine Koordination im Rahmen der Nutzungsplanung stattgefunden hat, liegt jedoch die Umsetzung allfälliger Schutzmassnahmen im Ermessen der Bauherrschaft: Aufgrund des im Art. 10 Umweltschutzgesetz (USG)¹² verankerten Störerprinzips können die Grundeigentümer oder die Bauherrschaften von zonenkonformen Bauten und Anlagen innerhalb von Konsultationsbereichen nicht von Gesetzes wegen gezwungen werden, Schutzmassnahmen zu treffen oder zu dulden.

3. Bedeutung für die Bauherrschaften

Für Bauherrschaften für Vorhaben innerhalb von Konsultationsbereichen von Störfallanlagen können sich in Baubewilligungsverfahren zwei unterschiedliche Situationen manifestieren:

- Situation 1: Die Koordination Raumplanung – Störfallvorsorge hat in der dem Baubewilligungsverfahren zugrundeliegenden Nutzungsplanung bereits stattgefunden (Ziff. 3.1);
- Situation 2: Die Koordination Raumplanung – Störfallvorsorge hat in der dem Baubewilligungsverfahren zugrundeliegenden Nutzungsplanung nicht stattgefunden (Ziff. 3.2).

3.1 Situation 1: Die Koordination Raumplanung – Störfallvorsorge hat in der dem Baubewilligungsverfahren zugrundeliegenden Nutzungsplanung bereits stattgefunden

Liegt ein Bauvorhaben in einer Parzelle eines Areals, für welches im Rahmen der gültigen Nutzungsplanung die Störfallvorsorge bereits berücksichtigt wurde, sind die Ergebnisse (entweder bestand keine Risikorelevanz oder eine *weitere* Koordination wurde durchgeführt) im Baubewilligungsverfahren zu beachten. Insbesondere sind allfällige in der Nutzungsplanung (Baureglement/Überbauungsvorschriften) festgelegte Schutzmassnahmen grundeigentümerverbindlich und somit umzusetzen.

Die Überprüfung der Umsetzung dieser Schutzmassnahmen in Baubewilligungsverfahren ist Aufgabe der Baubewilligungsbehörden. Das Kantonale Laboratorium (KL) kann dazu keine Auskunft geben.

Weder die (Bundes-)Vollzugsbehörde der StFV noch das KL als kantonale Fachstelle für den Schutz vor Störfällen ist für die Kontrolle der Umsetzung der in der Nutzungsplanung festgelegten Schutzmassnahmen im Rahmen von nachfolgenden Baubewilligungsverfahren zuständig, auch wenn diese aufgrund der Koordination Raumplanung – Störfallvorsorge definiert wurden.

Das KL wird i. d. R. im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Vorhaben innerhalb von Konsultationsbereichen durch die Baubewilligungsbehörde nicht beigezogen. Eine Absprache mit dem KL bzw. eine Zustimmung des KL bez. der konkreten Ausführung der festgelegten Schutzmassnahmen ist somit nicht notwendig.

3.2 Situation 2: Die Koordination Raumplanung – Störfallvorsorge hat in der dem Baubewilligungsverfahren zugrundeliegenden Nutzungsplanung nicht stattgefunden

Auch bei zonenkonformen Bauvorhaben kann sich eine besondere Situation aufgrund von Störfallrisiken manifestieren:

- Einerseits können Bauvorhaben in Konsultationsbereichen eine erhebliche Erhöhung des Risikos der betroffenen Störfallanlagen mit sich bringen. In extremen Fällen kann dies so weit gehen, dass die

¹² Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)

notwendigen Sicherheitsmassnahmen¹⁰ für deren Inhaber sehr aufwändig werden oder von ihm aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen gar nicht mehr getroffen werden können. In einem solchen Fall bleiben für den Inhaber von Störfallanlagen Einsprachen gegen Bauvorhaben u. U. das einzige Mittel, um seine Interessen zu wahren, was jedoch weder zielführend für die Bauherrschaften noch für den Inhaber der Störfallanlage ist¹³.

- Andererseits können Personen aufgrund ihrer geographischen Lage in Konsultationsbereichen u. U. einer besonderen Gefahr ausgesetzt werden.

Daher müssen Bauherrschaften oder Investoren ein Interesse daran haben, sich bereits in der Planungsphase von Bauvorhaben mit der Störfallvorsorge auseinanderzusetzen.

Im Spezialformular *Bauvorhaben in Konsultationsbereichen* auf eBau¹⁴ sollen Bauherrschaften deshalb Angaben zum Bauvorhaben machen, die für die Störfallvorsorge wichtig sind. Daraus ergibt sich, ob Aktivitäten der Bauherrschaft für das Baubewilligungsverfahren empfehlenswert sind.

4. Das Spezialformular *Bauvorhaben in Konsultationsbereichen*

4.1 Wann muss das Spezialformular ausgefüllt werden?

In eBau wird beim Ausfüllen der Informationen für ein Baugesuch / eine Vorabklärung eine Triagefrage bez. der geographischen Lage der Parzelle(n) des Bauvorhabens gestellt.

Handelt es sich um ein Bauvorhaben auf (einer) Parzelle(n) , die teilweise oder vollständig durch einen Konsultationsbereich überlagert wird/werden? <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
--

Die Konsultationsbereiche werden in der Konsultationsbereichskarte Störfallverordnung des Kantons Bern bezeichnet, die auf dem Geoportal des Kantons Bern abgerufen werden kann: www.be.ch/geoportal → Angebot an Karten → Konsultationsbereichskarte Störfallverordnung.

Wichtig: Die Triagefrage bezieht sich auf die Parzelle(n) des Bauvorhabens, nicht auf die geplanten Gebäude.

- Wird die Triagefrage bejaht – d. h. die Parzelle(n) des Bauvorhabens liegt/liegen teilweise oder vollständig in einem oder mehreren Konsultationsbereichen –, wird das Spezialformular *Bauvorhaben in Konsultationsbereichen* automatisch aufgeschaltet. Die darin gestellten Fragen sind dann zu beantworten.
- Wird die Triagefrage verneint – d. h. die Parzelle(n) des Bauvorhabens liegt/liegen in keinem Konsultationsbereich –, wird das Spezialformular *Bauvorhaben in Konsultationsbereichen* nicht aufgeschaltet.

Bauvorhaben auf Parzellen, die durch <u>keinen</u> Konsultationsbereich überlagert werden, sind aufgrund ihrer Entfernung zu den Störfallanlagen von der Bestimmung nach Art. 11a Abs. 1 StFV in der Praxis nicht betroffen. → In diesem Fall sind <u>keine</u> weiteren Abklärungen der Bauherrschaft erforderlich.

¹³ Bundesamt für Umwelt (BAFU), Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012). Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018, 21.09.2018


¹⁴ www.be.ch/eBau


4.2 Hinweise zum Ausfüllen des Spezialformulars


Informationen zum Standort des Bauvorhabens

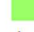
Frage ①:


Die Parzelle(n) des Bauvorhabens wird/werden teilweise oder vollständig durch Konsultationsbereiche folgender Störfallanlagen überlagert (Farben gemäss Konsultationsbereichskarte):


Betrieb 

Militärische Anlage 

Eisenbahnanlage 

Autobahn 

Andere Durchgangsstrasse 

Erdgashochdruckleitung 

Die Konsultationsbereichskarte Störfallverordnung des Kantons Bern wurde aufgerufen am

Ausdruck/Auszug beilegen

In diesem Abschnitt hat die Bauherrschaft alle Konsultationsbereiche anzuwählen, welche die Parzelle(n) des Bauvorhabens teilweise oder vollständig überlagern. Zwecks Rückverfolgbarkeit und Nachvollziehbarkeit ist das Datum, an welchem die Konsultationsbereichskarte aufgerufen wurde, anzugeben sowie ein entsprechender Kartenauszug mit der Baueingabe einzureichen.

Wichtig: Die Frage bezieht sich auf die Parzelle(n) des Bauvorhabens, nicht auf die geplanten Gebäude.

Bezug zur gültigen Nutzungsplanung

Frage ②:

Für das Areal, in welchem sich die Parzelle(n) befindet/befinden, wurde die Störfallvorsorge im Rahmen der gültigen Nutzungsplanung im Hinblick auf alle oben aufgeführten Konsultationsbereiche bereits berücksichtigt (Die Koordination Raumplanung – Störfallvorsorge hat stattgefunden, d. h. entweder gab es keine Risikorelevanz, oder es wurde eine weitere Koordination durchgeführt.).

Trifft zu

Trifft nicht zu

Für die Beantwortung der Frage ② wird der Bauherrschaft empfohlen, sich an die Standortgemeinde zu wenden, die über die notwendigen Informationen verfügt: Diesbezüglich geben ggf. der Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung¹⁵ der Planungsbehörde, eine Stellungnahme der Vollzugsbehörde der StfV und der Vorprüfungsbericht des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur genannten Nutzungsplanung Auskunft.

Die Bestimmung des erweiterten Art. 11a Abs. 1 StfV kommt nur dann zur Anwendung, wenn im Rahmen der dem Baubewilligungsverfahren zugrundeliegenden Nutzungsplanung die Störfallvorsorge nicht berücksichtigt wurde (d. h. es erfolgte keine vorherige Koordination der Nutzungsplanung mit der Störfallvorsorge).

¹⁵ Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)

- Wurden die Abklärung der Risikorelevanz und ggf. weitere Schritte gemäss der Arbeitshilfe *Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung*¹⁶ im Rahmen der gültigen Nutzungsplanung im Hinblick auf alle unter Frage ❶ angewählten Konsultationsbereiche durchgeführt (Frage ❷: «Trifft zu»), sind keine weiteren Abklärungen der Bauherrschaft für das Baubewilligungsverfahren notwendig. Es gilt jedoch Ziff. 3.1 oben.
 - **In diesem Fall sind keine weiteren Angaben im Spezialformular notwendig. Der Abschnitt *Erklärung der Bauherrschaft* wird direkt angezeigt.**
- Wurde die Störfallvorsorge im Rahmen der gültigen Nutzungsplanung nicht oder nur für einen Teil der unter Frage ❶ angewählten Konsultationsbereiche berücksichtigt (Frage ❷: «Trifft nicht zu»), sind weitere Abklärungen der Bauherrschaft für das Baubewilligungsverfahren notwendig.
 - **Weitere Angaben müssen im Spezialformular gemacht werden. Der Abschnitt *Informationen zur Nutzung* wird angezeigt.**

Informationen zur Nutzung

In diesem Abschnitt gibt die Bauherrschaft Informationen an, die es ihr ermöglichen festzustellen, ob aufgrund einer besonderen Nutzung bzw. der Grösse des Bauvorhabens Aktivitäten für das Baubewilligungsverfahren empfehlenswert sind.

Frage ❸:

Das Bauvorhaben beinhaltet eine neue **empfindliche Einrichtung** oder die Erweiterung einer bestehenden.

- Trifft zu
 Trifft nicht zu

Empfindliche Einrichtungen sind Objekte, für die aufgrund einer reduzierten Mobilität der Bevölkerung oder aufgrund von grossen Personenansammlungen mit einer erschwerten Evakuierbarkeit zu rechnen ist.

Gemäss der Planungshilfe *Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge* des ARE⁵ werden folgende Einrichtungen als empfindlich eingestuft:

Spitäler, Altersheime, Beherbergungsstätten und Arbeitsplätze für Personen mit eingeschränkter Mobilität, Gefängnisse, Kindergärten, Schulen, Kindertagesstätten, Eventhallen, Stadien, Einkaufszentren, Blaulichtorganisationen (Liste nicht abschliessend).

Solche Objekte, die besonders empfindlich bezüglich möglicher Einwirkungen durch Störfälle sind, werden in Konsultationsbereichen ausdrücklich nicht empfohlen.

Soll trotzdem eine neue empfindliche Einrichtung in Konsultationsbereichen errichtet oder eine bestehende empfindliche Einrichtung erweitert werden (Frage ❸: «Trifft zu»), so wird der Bauherrschaft ausdrücklich empfohlen, der Thematik in der Planung des Bauvorhabens eine besondere Beachtung zu schenken.

Frage ❹:

Das Bauvorhaben beinhaltet neuen Wohnraum, neue Arbeitsplätze oder ermöglicht in anderweitiger Art den dauernden Aufenthalt von

- bis zu 50 zusätzlichen Personen*.
 zwischen 51 und 100 zusätzlichen Personen*.
 mehr als 100 zusätzlichen Personen*.

* Summe Anzahl zusätzlicher Einwohner + Anzahl zusätzlicher Arbeitsplätze + Anzahl zusätzlicher anwesender Personen.

¹⁶ Amt für Gemeinden und Raumordnung, Kantonales Laboratorium: Arbeitshilfe *Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung*, 26.03.2018 unter www.be.ch/agr
→ Raumplanung → Arbeitshilfen → Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung

Bei gleicher Zunahme der Siedlungsdichte steigt das Ausmass von möglichen Schädigungen – und somit das Risiko – je nach Art der Störfallanlage unterschiedlich an. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat Schwellenwerte definiert, ab deren Überschreitung ein Bauvorhaben eine erhebliche Erhöhung des Risikos der betroffenen Störfallanlage(n) mit sich bringen könnte:

- Für Bauvorhaben in Konsultationsbereichen von Betrieben, militärischen Anlagen oder Erdgashochdruckleitungen (Frage ❶), ist dies der Fall, wenn das Bauvorhaben neuen Wohnraum oder neue Arbeitsplätze schafft oder in anderweitiger Art den dauernden Aufenthalt von **insgesamt mehr als 50 zusätzlichen Personen** ermöglicht.
- Für Bauvorhaben in Konsultationsbereichen von Eisenbahnanlagen, Autobahnen oder anderen Durchgangsstrassen (Frage ❶), ist dies der Fall, wenn das Bauvorhaben neuen Wohnraum oder neue Arbeitsplätze schafft oder in anderweitiger Art den dauernden Aufenthalt von **insgesamt mehr als 100 zusätzlichen Personen** ermöglicht.

Wichtig: Die Zahlen beziehen sich auf die Summe der zusätzlichen Einwohner, der zusätzlichen Arbeitsplätze und der zusätzlichen andauernd anwesenden Personen auf der Gesamtheit der Parzelle(n) des Bauvorhabens, nicht im Überlagerungsbereich der Gebäude oder der Parzelle(n) mit dem Konsultationsbereich.

- Beinhaltet das Bauvorhaben keine neue empfindliche Einrichtung oder keine Erweiterung einer bestehenden empfindlichen Einrichtung **und** resultieren
 - bei Überlagerung mit Konsultationsbereichen von Betrieben, militärischen Anlagen oder Erdgashochdruckleitungen maximal 50 zusätzliche Personen bzw.
 - bei Überlagerung mit Konsultationsbereichen von Eisenbahnanlagen, Autobahnen oder übrigen Durchgangsstrassen maximal 100 zusätzliche Personen,sind keine Aktivitäten der Bauherrschaft für das Baubewilligungsverfahren notwendig.
→ **In diesem Fall sind keine weiteren Angaben im Spezialformular notwendig. Der Abschnitt *Erklärung der Bauherrschaft* wird direkt angezeigt.**
- Hingegen wird in allen anderen Fällen der Bauherrschaft ausdrücklich empfohlen, Aktivitäten für das Baubewilligungsverfahren durchzuführen.
→ **Weitere Angaben müssen im Spezialformular gemacht werden. Der Abschnitt *Aktivitäten des Bauherrn für das Baubewilligungsverfahren* wird angezeigt.**

Aktivitäten des Bauherrn für das Baubewilligungsverfahren

Zwar können Bauherrschaften von zonenkonformen Bauten und Anlagen innerhalb von Konsultationsbereichen nicht von Gesetzes wegen verpflichtet werden, die nachfolgend empfohlenen Aktivitäten durchzuführen oder daraus resultierende Schutzmassnahmen zu treffen.

- Empfohlene Aktivitäten**
1. Die Bauherrschaft nimmt frühzeitig Kontakt mit dem Inhaber der betroffenen Störfallanlage(n)* auf, damit dieser:
 - a. die Gelegenheit erhält, zu prüfen, ob der Kurzbericht oder die Risikoermittlung für seine Störfallanlage entsprechend den Anforderungen nach Art. 8a StfV anzupassen ist;
 - b. ggf. die Bauherrschaft über spezifische Aspekte der Störfallanlage informieren und ihr aus seiner Sicht geeignete Schutzmassnahmen empfehlen kann. U. U. unterstützt der Inhaber der Störfallanlage die Bauherrschaft bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen, da sich diese vorteilhaft (risikosenkend) auf das Risiko seiner Anlage auswirken.

2. Die Bauherrschaft prüft, allenfalls unter Einbezug von Fachberatern, ob für ihr Bauvorhaben im Konsultationsbereich der betroffenen Störfallanlage(n)* geeignete Massnahmen zum Schutz gegen Einwirkungen durch Störfälle (z. B. Wärmestrahlung oder toxische Wolken) zur Verfügung stehen. Anhang 4 der Planungshilfe *Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge* des ARE⁵ enthält eine nicht abschliessende Liste möglicher Schutzmassnahmen.
3. Die Bauherrschaft übernimmt solche Schutzmassnahmen ins Bauvorhaben.

* Beispiel:



Die Parzelle des Bauvorhabens (blaue Fläche) wird teilweise durch den Konsultationsbereich eines Betriebs (gelber Kreis) sowie einer Eisenbahnanlage (oranger Streifen) überlagert (Frage ❶). Im Rahmen der gültigen Nutzungsplanung wurde die Störfallvorsorge im Hinblick auf keinen Konsultationsbereich berücksichtigt (Frage ❷). Das Bauvorhaben beinhaltet neue Arbeitsplätze für 80 Personen (Frage ❸) aber weder eine neue empfindliche Einrichtung noch die Erweiterung einer bestehenden empfindlichen Einrichtung (Frage ❹).

→ Die aufgeführten Aktivitäten beziehen sich daher auf den Betrieb – da der diesbezügliche Schwellenwert von 50 zusätzlichen Personen überschritten wird – jedoch nicht auf die Eisenbahnanlage – da der diesbezügliche Schwellenwert von 100 zusätzlichen Personen nicht überschritten wird.

Die Bauherrschaft **muss** jedoch im Spezialformular:

- festhalten, ob und welche Aktivitäten sie durchgeführt hat (oder nicht);
- im dafür vorgesehenen Feld die allfälligen im Bauvorhaben implementierten Schutzmassnahmen kurz beschreiben bzw. – wenn keine solchen Schutzmassnahmen implementiert werden – den Verzicht begründen.

Hat der Bauherr mit dem Inhaber der betroffenen Störfallanlage(n) Kontakt aufgenommen?

- Ja
 Nein

Hat der Bauherr geprüft, ob Massnahmen zum Schutz der Personen gegen Einwirkungen durch Störfälle (Schutzmassnahmen) zur Verfügung stehen?

- Ja
 Nein

Beinhaltet das Bauvorhaben solche Schutzmassnahmen?

- Ja
 Nein

Kurze Beschreibung der im Bauvorhaben implementierten Schutzmassnahmen bzw. Begründung des Verzichts auf die Implementierung von Schutzmassnahmen:

Hinweis

Eine Absprache mit dem Kantonalen Laboratorium (KL) bzw. eine Zustimmung des KL bez. der vorgesehenen Schutzmassnahmen ist für die Erteilung der Baubewilligung nicht notwendig.

Das ausgefüllte Spezialformular *Bauvorhaben in Konsultationsbereichen* dient als Beleg für die Berücksichtigung der Störfallvorsorge im Baubewilligungsverfahren.

Erklärung der Bauherrschaft

In diesem Abschnitt bescheinigt die Bauherrschaft die Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der Angaben und bestätigt, dass sie den Inhalt des vorliegenden Merkblatts zur Kenntnis genommen hat.

Die Bauherrschaft bescheinigt die Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der Angaben und nimmt den Inhalt des **Merkblatts Bauen in Konsultationsbereichen** zur Kenntnis.

Ort

Datum

Name Bauherrschaft bzw. Vertreter